

# IGM – Kundeninformation

März 2013



Bereich Industrieservice

## Informationen zur neuen ADR 2013

(Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

NB, 11.04.2013

Aus gegebenem Anlass möchten wir zur neuen ADR 2013 Stellung nehmen.

Gemäß Auskunft des Bundesamtes für Güterverkehr, Schwerin vom 10.04.2013, fallen fahrbare Notstromaggregate **nicht** unter die Kennzeichnungspflicht der ADR 2013.

Die Sondervorschrift SV 363 gilt für nicht freigestellte Mengen Gefahrgüter in Maschinen und Geräten und ab einer Menge von mehr als 1500 l für den eigenen Betrieb.

Laut Auskunft des BAG greift für fahrbare Notstromaggregate die Freistellung in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen bis 1500 l. Diese Freistellung ist unter Punkt 1.1.3.3 ADR/RID festgelegt (s. Anlage).

Trotz alledem muß gem. ADR beim Transport sichergestellt sein, dass:

- die Umschließungsmittel den gültigen Bauvorschriften entsprechen
- alle Ventile oder Öffnungen (z.B. Lüftungsöffnungen) während der Beförderung verschlossen sind
- die Maschine oder das Gerät so ausgerichtet ist, dass ein unbeabsichtigtes Freiwerden gefährlicher Güter verhindert wird
- die Maschine oder das Gerät so gesichert ist, dass Bewegungen während der Fahrt die Ausrichtung nicht ändert oder Beschädigungen herbeigeführt werden

Bei Fragen rufen Sie uns gern an, wir helfen Ihnen weiter!

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Frau Kuhnert / techn. Leiter Herr Baar

### **3. Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen (1.1.3.3 ADR/RID)**

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung von:

a) In Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltener Kraftstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient.

Der Kraftstoff darf in befestigten Behältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, oder in tragbaren Kraftstoffbehältern wie Kanistern befördert werden.

Der gesamte Fassungsraum der befestigten Behälter darf 1500 Liter je Beförderungseinheit und der Fassungsraum eines auf einem Anhänger befestigten Behälters darf 500 Liter nicht überschreiten.

Je Beförderungseinheit dürfen höchstens 60 Liter in tragbaren Kraftstoffbehältern befördert werden. Diese Einschränkungen gelten nicht für Fahrzeuge von Einsatzkräften.

b) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten Fahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln (wie Boote), wenn er für den Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient.

Absperrhähne zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Kraftstoffbehälter müssen während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt.

Soweit erforderlich müssen die Fahrzeuge oder die anderen Beförderungsmittel aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.

Quelle:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

<http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/60542/publicationFile/31543/adr-2011.pdf>

sowie

Bundesamt für Güterverkehr

<http://www.bag.bund.de/DE/Navigation/DasBAG/Ast/anfahrt-schwerin.html?nn=13170>

sowie Ihre zuständigen BAG- Niederlassungen